

Neu-*Helvetia*:

# Amerika-*Zeitung*.



Ein Organ der Schopp'schen Schweizerkolonie.

Nr. 20.

Bern, Dienstag den 20. Mai

1851.

Diese Zeitung erscheint alle Dienstage. Der Abonnementspreis ist jährlich 30 Bg., halbjährlich 15 Bg., vierteljährlich 8 Bg., monatlich 3 Bagen. Bestellungen nehmen an: Das Schweizerische Schopp'sche Auswanderungs-Komitee im Bureau auf dem Hotelplatz Nr. 236, gegenüber dem Theater, wo man über Auswanderungs-Angelegenheiten ebenfalls alle Tage Auskunft erhalten kann. Auch alle Postämter nehmen Bestellungen an, jedoch nur jährliche und halbjährliche Abonnements.

## Der Staat Texas.

(Fortsetzung.)

15) Es sollen untergeordnete Tribunale in jeder Grafschaft errichtet werden, die Vormünder ernennen, testamentarische und administrative Vollmachten erteilen, Rechnungen der Exekutoren, Vermögens-Verwalter und Vormünder in Ordnung bringen und die überhaupt solche Geschäfte verrichten können, die sich bloß auf Vermögenssachen erstrecken. Der District-Court soll die erste Appellations-Gerichtsbank sein, so wie die allgemeine Aufsicht über die genannten kleineren Gerichtshöfe haben, eben so wie über die Exekutoren, Administratoren und Unmündigen, und zwar unter solchen Vorschriften, wie das Gesetz sie gibt.

16) In dem Verhör aller causas of equity, die nicht so sehr an das strenge Recht gebunden sind, des District-Court soll der Kläger oder der Beklagte auf sein Verlangen, welches im Gerichtshofe ausgesprochen werden muß, das Recht zur Untersuchung durch Nicht-Geschworne Gewichte haben, wie die Vorschriften des Gesetzes es vorschreiben.

17) Friedensrichter sollen Gerichtsbank über solche Civil- und Criminalsachen haben, die durch das Gesetz vorgeschrieben sind.

18) Bei allen Prozessen, die durch Nichterfüllung von stattgehabten Verträgen zwischen Zweien entstanden sind, kann, wenn diese vor ein ungeordnetes Tribunal gebracht sind, und wenn der Betrag des streitigen Gegenstandes zehn Thaler überschreitet, der Kläger oder der Beklagte das Recht, durch ein Geschwornen-Gericht gerichtet zu werden, verlangen, indem er beim vorstehenden Richter darauf anträgt.

19) In allen Fällen, in welchen Friedensrichter oder

Richter untergeordneter Tribunale Gerichtsbank haben, und bei welchen die Strafe für eine Gefehwidrigkeit in Geldbusse oder Einferkung besteht (ausgenommen in Fällen von Unehrebarkeit gegen den Gerichtshof), soll der Angeklagte das Recht haben, von einem Geschwornen-Gericht verhört und verurtheilt zu werden.

Vollziehendes Departement. 1) Mit der höchsten vollziehenden Gewalt die diesem Staate soll eine Magistratsperson bekleidet werden, in den Namen Gouverneur des Staates Texas führen wird.

2) Der Gouverneur soll von den befähigten Wählern des Staates gewählt werden, zur Zeit und an denselben Orten, wo die Wahlen der Mitglieder der Legislatur stattfinden.

3) Die Berichte jeder Gouverneur-Wahl sollen, so lange das Gesetz es nicht anders bestimmt, versiegelt und an den Sprecher des Hauses der Repräsentanten adressirt, nach dem Siege der Regierung gesandt werden. Der Sprecher soll in der ersten Woche der Sitzung der Legislatur die Berichte öffnen und sie in Gegenwart beider Häuser publiziren, und derjenige, der die meisten Stimmen hat, soll von dem Sprecher unter Leitung der Legislatur als Gouverneur ausgerufen werden; aber im Fall zwei oder mehrere Personen eine gleiche Anzahl Stimmen haben sollten, so soll einer derselben augenblicklich gewählt werden durch gemeinschaftliche Abstimmung beider Häuser. Bestrittene Wahlen sollen durch beide Häuser der Legislatur entschieden werden.

4) Der Gouverneur soll sein Amt für den Zeitraum von zwei Jahren bekleiden, von der Zeit seiner Einsegnung an gerechnet; er soll aber nicht über vier Jahre in dem Zeit-

raume von sechs Jahren zu wählen sein; er muß mindestens 30 Jahre alt sein, muß entweder Bürger der Vereinigten Staaten oder Bürger von Texas zur Zeit der Annahme dieser Konstitution sein, und soll drei Jahre vor seiner Wahl schon in dem Staate gewohnt haben.

5) Er soll zu bezeichneter Zeitpunkten einen Gehalt für seine Dienste erhalten, welches jedoch während der Dauer seiner Dienstzeit weder vermehrt noch verringert werden darf. Der erste Gouverneur soll eine jährliche Zahlung von zweitausend Dollars erhalten, und nicht mehr.

6) Der Gouverneur wird als General-Kommandeur die Armee, die Marine und die Miliz des Staates befehligen, ausgenommen in dem Falle, daß dieselben zum Dienste der Vereinigten Staaten herbeigerufen werden sollten.

7) Er kann schriftliche Auskunft von den Beamten des vollziehenden Departements verlangen über irgend einen Gegenstand, der sich auf die Obliegenheiten ihrer resp. Aemter bezieht.

8) Durch eine Proklamation darf er die Legislatur in dem Sitz der Regierung versammeln oder auch in einem andern Orte, wenn der Sitz der Regierung in dem Besitze eines Feindes sein sollte. Sollten die Häuser sich entzweien über die Verlegung, so kann er sie vertagen bis zu einem solchen Zeitpunkte, der ihm am besten erscheint, jedoch nicht über den Zeitpunkt ihrer regelmäßigen Versammlungen hinaus.

9) Von Zeit zu Zeit soll er der Legislatur schriftliche Auskunft über den Zustand der Regierung geben, und ihrer Berücksichtigung solche Maßregeln empfehlen, die er zweckmäßig findet.

10) Er soll darauf achten, daß die Gesetze genau befolgt werden.

11) In allen Criminal-Fällen, ausgenommen bei Ver Rath, und wenn ein Mitglied der Legislatur angeklagt worden ist (impeachment), soll er die Macht haben, nach der Beurtheilung Parolen zu ertheilen; und unter solchen Beschränkungen, wie die Legislatur sie vorschreibt, kann er auch Geldbußen und Verwahrungen (forfeitures) erlassen. In Fällen von Ver Rath soll er die Macht besitzen, mit dem Rath und der Genehmigung des Senats Parolen zu ertheilen; er kann auch während der Zeit, in der die Legislatur keine Sitzungen hält, die Vollziehung des Urtheils aufschle ben bis zur nächsten Session derselben.

12) Ferner soll ein Lieutenant-governor gewählt werden und zwar während der Gouverneur-Wahl und durch dieselben Personen, so wie auf dieselbe Art und Weise; er soll sein Amt für dieselbe Zeit bekleiden, und soll dieselben Befähigungen besitzen. Bei der Gouverneur- und Lieutenant-Gouverneur-Wahl sollen die Wähler wohl unterscheiden, wen sie als Gouverneur, und wen als Lieutenant-Gouverneur gewählt haben wollen. Der Lieutenant-Gouverneur soll kraft seines Amtes Präsident des Senates sein; und wenn der ganze Senat ein Komitee gebildet hat, so kann er über alle Fragen debattiren und mit abstimmen, und sollte der Senat über einen Gegenstand in zwei gleiche Parteyen bei der Abstimmung sich getheilt finden, so gibt seine Stimme den Ausschlag. Sollte der Gouverneur sterben, resigniren, seines Amtes entsetzt werden, unfähig sein, sich weigern, ferner Dienste zu leisten, oder in den Anklage-Zustand versetzt worden sein, oder im Fall seiner Abwesenheit von dem Staate, so soll der Lieutenant-Gouverneur dieselbe Macht und Autorität ausüben, die mit dem Amte des Gouverneurs verknüpft sind, bis ein anderer bei der näch-

sten Wahl erwählt werden kann, oder bis der in den Anklagezustand versetzte, abwesende, oder unfähige Gouverneur freigesprochen, zurückgekehrt oder wieder dienstfähig ist. (Fortsetzung folgt.)

### Auszug eines Schreibens des Herrn H. Günther, Ingenieur der Kolonie Dona Franziska.

San Franzisko, den 24. Mai 1850.

Nachdem ich am 9. Mai Rio de Janeiro verließ, bin ich nach einer glücklichen Seereise am 12. hieselbst angelangt. In dem Augenblicke, in welchem ich dies schreibe, neigt sich die Sonne zu ihrem Untergange, und vor meinen Augen ausgestreckt liegt über den Rio S. Franzisko hinaus das Land der Kolonie, welche, da ihre Grenze die Serra (das Gebirge) bildet, in die wunderbarsten Farben gehüllt, da steht, wie ein von einem Riesenmaler angefertigtes Gemälde. Dahinter liegt Coritiba, wo wir das Rindvieh hauptsächlich herbeiziehen. Eine Kuh kostet daselbst 15 - 20 milreis, 20-25 fl.; sie taugen aber schlecht zu Milchvieh, daher ersuche ich, mit den Kolonisten eine Kuh und einen Bullen guter Race mitzuschicken, zu Verbesserung hiesiger Race.

Das Land der Kolonie, welches ich schon mehrmals durchstreifte, ist durchgängig gut und verbessert sich zunehmend, je näher man der Serra kommt. Das Land verdient nicht allein seiner Güte wegen, sondern auch durch seine glückliche Situation das Beste der hiesigen Ländereien genannt zu werden, denn es liegt mit einem sanften wellenförmigen Anstrome bis zur Serra auf derjenigen Seite dieses Gebirges, daß alle Theile der Kolonie die so nöthige Wärme der Sonne genießen; daher wird mit Glück eine vortheilhafte Produktion von Kaffee, Baumwolle, Tabak, Reis und Zuckerrohr, Letzteres jedoch für Branntwein, erhalten werden können. Der Rio San Franzisko ist fast kein Fluß, sondern ein sich tief in das Land erstreckender Meeresarm. Er hat daher auch Salzwasser und bei der Stadt San Franzisko Tiefe genug für Linienschiffe. Bis zur Barre des Lagoa Saguaçu gehen Schiffe, die für Rio Grande tauglich sind. Die Flüsse Caroeira und Bucarein, welche die Grenze der Kolonie machen, sind sehr fischreich und für kleinere Fahrzeuge schiffbar. Das Ufer des Caroeira ist niedrig und feucht, jedoch nicht sumpfig, und wird sich nach Begräumung der Mangue-Bäume zu Wiesen eignen. Etwas höher hinauf lasse ich die erste Barake und sonstige Gebäude errichten, es findet sich daselbst sehr gutes Trinkwasser. Von diesem Plage (Nr. 534 des Karte) lasse ich die erste Straße nach der Cascata corigem do Pirahy in möglichst gerader Richtung anlegen, und glaube dort einen guten Punkt zum Uebergang über die Serra zu finden. Entschuldigen Sie die Kürze meines Berichts durch den wenigstägigen Aufenthalt in der Kolonie. Ich werde baldmöglichst eine ausführlichere Beschreibung folgen lassen. H. Günther.

Originalbrief des Christen Barth von Golaten, jetzt in der Paigs Ron bei Eisport, Staat Ohio.

Am 23. May kamen wir in Havre an. Da mußten wir fast erstaunen über die vielen und so ungeheuer großen Schiffen und der unzählbaren Segelbäumen; dies gleichet, mit der Wahrheit zu sagen, einem dünnen Walde. Man kann sich nicht vorstellen, wenn man noch nie gesehen hat; — In Havre konnten wir unsere Effekten gleich den

ersten Tag in das uns angewiesene Schiff tragen, denn Joseph Ruffl hatte schon alles geordnet und bestellt gehabt. Unsere Reisegesellschaft bestehend etwa aus 250 Personen Schweizer, und bei 200 Bairen, welche uns aber erst die letzten Tagen nachkamen, und unsere Schiffsgesellschaft war 168 Personen, alles aus dem Kanton Bern, ausgenommen 4 Partheyen aus dem Kanton Solothurn und Aargau. Den Samstag und Montag mußten wir unsere Geschäfte besorgen, unser Kochgeschirr nämlich noch ein Kesselhafen und eine Bratpfanne, Kellen und Kochgabeln zc. zc. Kaffee, Zucker und Tee, Zwiebeln und Eier und Pulver und Brantwein; dessen kaufte ich 4 Flaschen. Andere haben mehr gekauft als ich und brauchten ihn allen, wir aber hatten genug gehabt, denn man hat nicht immer Lust zum Brantwein. Dienstags den 27. haben wir unsere Speisen gefaselt nach der Vorschrift des Gesetzes und des Morfs. Wir haben 3 Hammen bekommen wovon eine derselben 16 Pfund wog; Wein haben wir 74 Litter bekommen: (ein Litter ist fast so viel als eine neue Schweizermaß). Wir brachten noch von demselben unsern Freunden zum Gruß nach unserm gegenwärtigen Aufenthaltsort. Sonst hatte niemand keinen mehr ab dem Meer gebracht, sie saufen sich lieber voll und zankten darnach wie die Narren, als daß sie ihn mit Vernunft gebrauchten. Einst trieben sie diesen Unfug so, daß die Schiffsmatrosen das Zwischendeck ganz zumachten, daß sie einander nicht mehr sahen. Da haben sie aber bald geschwiegen. —

Ferner mußten wir noch in Hafre unsre Pässe vorweisen auf dem Polizey Bureau. Als ich meine 2 Pässe wieder zurück holte, nemlich mein und dem Karls steckte ich sie in den Sack und mußte gerade hingehen um die Erdäpfel zu fassen, und da hab ich sie verlohren, ich sagte es dem J. Ruffl, er gab mir zur Antwort: ich brauche sie nicht mehr, sonst habe er noch 3 von dem vorigen Transport er wolle sie mir geben wann ich sie wolle, und so ist es gewesen, ich brauchte ihn nirgends mehr. Auch mußten wir den J. Ruffl bezahlen, denn ich und andere mehr haben ihn nichts bezahlt bis dort. Für den Karl mußte ich ihm 125 Franken bezahlen, nach Verhältnis wie für die Meinigen. Und für das Gepäc mußte ich 33 Franken bezahlen für Uebergewicht für 540 Pfund. Ich hatte im ganzen 1200 Pfund und 660 Pfund ging auf die Personen. Unser Schiff, welches er uns bestellte, war noch erst 2 Jahre altes Paquet Vott oder Kaufmanns Schiff, welches noch nie keine Passagire nach Amerika geführt hat. Es war ein gutes wohlgebautes, Dreimaster bester Qualität, mit dem Namen Edgar und unter der Leitung Schiffskapitans, eines stillen und vorsichtigen Mannes. Das Schiff soll halten 420 Donen. Die Done an 20 Centner, und koste per Done 27 Thaler Baukosten, ohne die übrige Ausrüstung, als Masten, Sellen und Tücher und anderes mehr. So kostet es ohne das Letztere 11,144 Thaler und das Letztere weniger nicht als noch 1000 Thaler. — Ruffl verankerte unsere Schiffsgesellschaft wie vorgemelt in 168 Personen bestehend um 1500 Thaler um zur Ueberfahrt, und daß Spitalgeld in Newjork, welches jeder Passagier führende Schiffskapitane für jede Person bezahlen mußte. So kam es auf eine jede Person 44½ französische Franken. Als nun das Schiff ausgerüstet war, wie es sein sollte, nämlich 2 Küche, 2 Abtritten, 48 Bettstellen, immer 2 aufeinander, so mußte für in ein jedes Bett ein Strohsack oder Madrazen welche auch nur von Fischen oder Stroh sind. Ein Bündlein Stroh kostete 10 Su, und eine Madraz 64,

so kaufte ich lieber 6 Bündlein Stroh, und machte Strohsäcke, dieses that uns den Dienst so gut als wenn ich fünf Madrazen gekauft hätte, und hab ordentlich Geld erspart. Eine ist zu wenig gewesen für in eine Bettstelle und dann zwey zu viel. So fuhren wir mit Gesang und großem Lärmen Dienstags Abends den 27. May unter Gottes Schutz und Beistand ab. Da kam ein Polizey Direktor und 2 Schandarmen mit uns hinaus auf die See. Dann mußte alles auf das Verdeck, was Passagier waren, darnach mußte einer nach dem andern hinunter in das Zwischendeck und genau gezählt, um zu sehen ob alle da seien die vorher schon auf dem Bureau eingeschrieben worden sind. Und als sie es alles untersucht hatten, kehrten sie in einem kleinen Schiffelein zurück (Fortf. folgt)

### Zur Belehrung an Auswanderer.

Viele Auswanderer hegen die unrichtige Ansicht, nur die Reise-Route durch Frankreich über Havre sei die einzig richtige und beste. Sie mag ihre Vortheile haben, namentlich darin, daß die Auswanderer um Etwas am ehesten im Einschiffungshafen anlangen. Aber hiermit ist dann noch lange nicht gesagt, daß auch die Einschiffung und Ueberfahrt die schnellste sei. Im Gegentheil sind namentlich dieses Frühjahr Hunderte, ja Tausende von Auswanderern, die über Havre reisten, durch eigenen Nachtheil und Schaden eines Andern belehrt worden. Bei dem ungeheuren Andränge der Auswanderer in Havre mußten solche, welche der Meinung waren, in zwei bis drei Tagen nach Ankunft einschiffen zu können, nicht etwa zwei bis drei Wochen, sondern bis sechs Wochen in Havre liegen bleiben. Dazu sind die Preise über Havre noch bedeutend höher, als z. B. über Rotterdam und London. Durch Frankreich über Havre sind die allerbilligsten Preise gegenwärtig 150 Fr., von Bern angenommen, per Person, mit bloß 80 Pfund Gepäc frei, während wir über Rotterdam und London, mit 200 Pfund Gepäc frei, die Person zu 128 Fr. annehmen können. Wir könnten interessante Beispiele aufzählen, daß Familien, welche sich bei Auswanderungsagenten für einige hundert Franken theurer durch Frankreich über Havre verankordirten, als wir sie über Rotterdam annehmen wollten, und daß solche, die gleichzeitig mit unsern Auswanderern von Bern abreisten, erst vier Wochen nach diesen in New-York an's Land stiegen.

Das Schopp'sche Auswanderungsomite hat über Havre, London und Rotterdam Auswanderer spehrt, und Erfahrungen in allen Seehäfen: eingezogen. Hier folgen Zeugnisse aus drei Einschiffungshäfen, welche auch im Original auf dem Schopp'schen Auswanderungsbureau (oberste Haus an der Kestlergasse, Sonnseite) eingesehen werden können.

### Zeugniß.

Wir, die Unterschrlebener, bezeugen anmit gewissenhaftermaßen, daß Wir mit der ganzen Expedition von Bern bis hier des Herrn Jakob Schopp, Präsident der Auswanderungsgesellschaft in Bern, und welcher Uns nach New-York in Nordamerika spehrt, und Uns selbst persönlich bis hier begleitete, und Uns dadurch auf dem Wege vor vielen Prelereien (deren man so viel ausgefegt ist) bewahrt hat, ihm anmit das zufriedenste Zeugniß geben, und ihn den Uns nachfolgenden Auswanderungslustigen bestens anempfehlen.

Rotterdam, den 18. Wintermonat 1850.

Vendicht Stettler.

Christian Schwarz.  
 Johann Ramseier.  
 Niklaus Hoffer.  
 Xaver Bäuer, Wagner von Selzach,  
 Kanton Solothurn.  
 Samuel Ramseier.  
 Hans Wingenried.  
 Jakob Jöhr.

Vorstehende Unterschriften sind in unserer Gegenwart  
 gestellt worden.

Rotterdam, 18. November 1850.

Wambercy und Crooswyck, Caryadors.  
 Nr. 68. Gesehen beim eidgenössischen Konsulate für  
 Legallisirung der Unterschrift der Herren Wambercy und  
 Crooswyck, Schiffsmakler dieser Stadt.  
 Rotterdam, 19. November 1850.

L. S.

Der Consul:  
 Koch.

**Zeugniß:**

Wir, die Endunterschiedenen, bezeugen anmit, daß  
 wir mit der ganzen Expedition des Herrn Jakob Schopp,  
 Präsident der Auswanderungsgesellschaft, von Bern bis  
 London auf's Beste zufrieden sind, denn er hatte uns auf  
 der ganzen Reise bis London selbst begleitet und uns vor  
 vielen Irrthümern geschützt, und somit können wir Herrn  
 Schopp mit gutem Gewissen jedem Auswanderungslustigen  
 als Ehrenmann und guten Expediteur anempfehlen. Die  
 Einschiffung hat stattgefunden den 14. dles auf dem Drei-  
 master Northumberland, Kapitän Lord.  
 London, den 13. Mai 1851.

Bezeugt:

Johannes Burri.  
 Johannes Gygi.  
 Niklaus Gygi, Drechsler.  
 Christian Känzig, Steinhauer.  
 Joh. Zimmerli, Färber.  
 Johannes Schärli.  
 Christian Gottlieb Fleuti.  
 N. Schwager.  
 Ignaz Kronenberg.  
 Joseph Rünsch.  
 Samuel Luder.  
 Joh. Biedermann.  
 Wend. Biedermann.  
 Peter Weber.  
 Christen Gilgen.  
 Fräulein Marie Sutermeister.  
 Anna Rösch.  
 Elisabeth Wanner.  
 Magdalena Ritter.  
 David Jegerlehner.  
 Chr. Kohler.  
 J. Jenni.  
 Philipp (Geschlechtsname un-  
 serlich), Agent für Nor-  
 thumberland.  
 Johannes Zaugg.

**Zeugniß:**

Die Unterzeichneten bescheinigen hiermit, daß sie mit  
 Herrn Schopp, in Betreff der Expedition nach Amerika,  
 sehr wohl zufrieden sind, so wie auch, daß sie die Lebens-  
 mittel auf der Reise und gute Verpflegung, so wie auch

den Seevorrath zur Zufriedenheit erhalten haben. Schließ-  
 lich wird noch bemerkt, daß sie auf einem guten Schiff an-  
 genehme Plätze inne haben und heut abfahren werden, und  
 empfehlen daher aus Ueberzeugung den Hrn. Schopp allen  
 Auswanderungslustigen als einen aufrichtigen und redlichen  
 Agenten.

Havre, den 5. April 1851.

Bezeugt:

J. Hürzeler.  
 Wendicht Nikles zu Koch.  
 Johannes Hännli.  
 Wend. Räfenaht.  
 Johannes Pfister, Jhs.  
 Gottlieb Feißli.  
 Wendicht Linger.  
 Christen Schilt.  
 Christen Ziehl.  
 Jakob Wanner.  
 Niklaus Messer.  
 Luise Schnell.  
 Ulrich Gasser.  
 Joh. Grob, Schlosser.  
 Johannes Kammermann.  
 Christen Schmutz.  
 Bernard Schubler.

No. 1774. Taxe deux francs. Vu pour legalisa-  
 tion des signatures ci contre et ci dessus.  
 Havre, le 5. Avril 1851.

Le Consul de la Confédération Suisse:

L. S.

F. Wanner.

**Auswanderung.**

Bei dem Komite der Schweizerischen Schopp'schen Aus-  
 wanderungsgesellschaft in Bern (oberste Haus an der Kess-  
 lergasse, Sonnseite) kann man fortwährend Afforde ab-  
 schließen zur Auswanderung nach Amerika. Sobald je-  
 wellen genug angeschriebene Reisemitglieder sind, um eine  
 ordentliche Reisefolonne zu bilden, können den ganzen Som-  
 mer hindurch Reisefolonnen abgehen. Unsere Preise  
 sind immer die billigsten, und wir dürfen bei den schon so  
 vielen expedirten Transporten uns nur auf die Zeugnisse  
 der Auswanderer berufen. Alle stimmen überein, und Kle-  
 mand ist unzufrieden. Gemeinden können für Arme ein  
 Daraufgeld von 10 Fr. auf den Kopf bei Affordabschluss  
 bezahlen, und für die übrigen Summen Gutsprachen ein-  
 legen, welche erst dann bezahlt werden, wenn ein  
 Zeugniß zurück ist, daß die Betroffenen eingeschifft.  
 Das Komite.

**Die erneuerten Statuten**

der Allgemeinen Schweizerischen Schopp'schen Auswan-  
 derungsgesellschaft in Bern können zu 6 Kreuzer gekauft  
 werden auf dem Bureau.

**Abonnement.**

Auf die Neu-Helvetia-Amerika-Zeitung kann man auch  
 fortwährend abonniren, monatlich zu 3 Bogen.

Gedruckt bei F. r. Wypf in Langnau.